

Vereinssatzung
„SoLaWi Schweinfurt e.V.“
(Solidarische Landwirtschaft Schweinfurt und Umgebung)

vom 20. Juni 2018, geändert am 16. Oktober 2019

Präambel

Der Verein fördert die Etablierung und Entwicklung der solidarischen Landwirtschaft in der Region Schweinfurt. Die Vereinsmitglieder betreiben gemeinschaftlich Gartenbau/Landwirtschaft zur Selbstversorgung. Ziele sind dabei Naturschutz, Bodenaufbau, Förderung der Biodiversität, Erhalt von alten und samenfesten Obst- und Gemüsesorten und alten Nutztierassen. Der Verein fördert Schaffung von Bewusstsein für einen achtsamen und nachhaltigen Umgang mit der Natur als lebendigen Organismus.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SoLaWi Schweinfurt“. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Schweinfurt. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt in diesem Kontext insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:
 - a) die Förderung von Naturschutz und der Landschaftspflege
 - b) die Förderung von Pflanzenzucht
2. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
 - a) Förderung von gemeinschaftlicher, natur- und umweltschonender Selbstversorgung.
 - b) Umweltbildung durch Seminare und Workshops.
 - c) Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft
 - d) Erhalt alter und samenfester Obst- und Gemüsesorten und alter Nutztierassen
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung, Wissensaustausch und Nutzen von Synergieeffekten
3. Die Arbeit des Vereins richtet sich vor allem nach den Grundsätzen
 - a) der Achtung aller Menschen,
 - b) der Gleichberechtigung jedes Einzelnen unter dem Leitgedanken eines ganzheitlichen Menschenbildes sowie der
 - c) Achtung der Umwelt durch Aufbau und Wahrung zukunftsfähiger Agrarökosysteme.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglied

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person, Fördermitglied jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ihre Entscheidung unterliegt keiner Prüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerberinnen/n vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) den Tod bei natürlichen Personen
 - b) Auflösung bei juristischen Personen
 - c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d) freiwilligen Austritt oder
 - e) Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist anzuzeigen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er setzt voraus, dass das Verhalten der auszuschließenden Person in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den von ihnen benannten und vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§10)
- der Vorstand (§11)
- der Beirat (§12)

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangen. Der Vorstand kann

- außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sobald es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten ist.
 3. Der Versammlungsleiter wird vorab vom Vorstand bestimmt, evtl. mit Vertretungsregelung. Sollte keiner der benannten anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl, Entlastung und Absetzung der Mitglieder des Vorstands (§11)
 - b) die Bestimmung der Vereinspolitik und die Genehmigung der Projekte, Angebote und Veranstaltungen im Einzelnen
 - c) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen und
 - e) die Auflösung des Vereins.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 7. Die Mitgliederversammlung kann – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – ihre Tagesordnung abändern oder ergänzen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung aufgeführt werden und im Wortlaut vorliegen.
 8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bei Bedarf dem erweiterten Vorstand.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Sie vertreten den Verein im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist einzelvertretungsbefugt.
Eine inhaltliche Arbeitsteilung der Vorstandsarbeit legen die Vorstände untereinander fest.
2. Der geschäftsführende Vorstand und bei Bedarf der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neubestellung des Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand bestimmt eine Sitzungsleitung sowie eine stellvertretende Sitzungsleitung, aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
Die Sitzungsleitung – im Verhinderungsfall die Stellvertretung – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen eines Vorstandsmitglieds gegenüber der Sitzungsleitung ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
4. Bei Beschlüssen des Vorstands entscheidet Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.
Besteht weiter Stimmengleichheit, entscheidet die Sitzungsleitung.
5. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
 - a) die Festlegung und Durchführung des Programms der im Sinne des §2 der Satzung festgelegten Zielsetzung und
 - b) die Erstellung des Jahresabschlusses
6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

7. Sollten das Vereinsregister beim Amtsgericht, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, so können die erforderlichen Veränderungen durch die Sitzungsleitung des geschäftsführenden Vorstandes alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstands vorgenommen werden. Die Vorstandsmitglieder sind unverzüglich, die Mitgliederversammlung baldmöglichst darüber zu informieren.

§12 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einsetzen.

Die Mitglieder des Beirats (Beiräte) unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.

Die Mitgliederversammlung legt bei der Einsetzung des Beirates fest:

- Größe des Beirats
- Wahl der Beiräte
- Amtszeit der Beiräte
- ob auch Personen Beiräte werden können, die nicht Mitglied des Vereins sind.

Der Beirat wählt einen Sprecher, der stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

§13 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Sitzungsleitung des Vorstandes Liquidator/in, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss eine/n andere/n Liquidator/in. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege oder zur Förderung der Pflanzenzucht. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Schweinfurt, den 16. Oktober 2019